X-pand into the Future

# eurex *rundschreiben 015/12*

**Datum:** 26. Januar 2012
**Absender:** 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
**Empfänger:** Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland, alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
**Autorisiert von:** Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

## Mögliche Ernennung von Eurex Deutschland zur „Qualified Board or Exchange" für Zwecke des Abschnitts 1256(g)(7) des US-Einkommensteuergesetzes

**Kontakt:** Christian Ochsner, Tel. +1-(0) 312- 544-10 55, E-Mail: christian.ochsner@eurexchange.com,
Vassilis Vergotis, Tel. +1-(0) 312- 544-10 58, E-Mail: vassilis.vergotis@eurexchange.com

**Zielgruppe:**

➲ Alle Abteilungen

**Anhänge:**

**Eurex Deutschland und Eurex Zürich**

1. United States Taxpayer Identification Form (nur in englischer Sprache)

**Eurex Clearing AG**

2. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

**Zusammenfassung:**

Das vorliegende Rundschreiben informiert die Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland sowie die Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG (in diesem Rundschreiben zusammen genannt als „Teilnehmer") über Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die zur Ernennung von Eurex Deutschland als „Qualified Board or Exchange" für Zwecke des Abschnitts 1256 des US-Einkommens-steuergesetzes erforderlich werden. Die Änderungen sind ähnlich denen, die von anderen großen Börsen durchgeführt wurden, um als „Qualified Board or Exchange" anerkannt zu werden. Generell kommt eine derartige Ernennung berechtigten US-Steuerzahlern zugute, die Futures-Geschäfte an der Eurex Deutschland tätigen. Die geänderten Clearing-Bedingungen betreffen potentiell alle Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer, der eine „United States Taxpayer Identification Number" (TIN) besitzt oder eine solche haben muss, muss das diesem Rundschreiben als Anhang 1 beigefügte Formular ausfüllen und an die angegebene Adresse einsenden.

# Mögliche Ernennung von Eurex Deutschland zur „Qualified Board or Exchange" für Zwecke des Abschnitts 1256(g)(7) des US-Einkommensteuergesetzes

## Status „US Qualified Board or Exchange"

Eurex Deutschland hat bei der US-amerikanischen Steuerbehörde „Internal Revenue Service" (IRS) die Erlassung einer Anordnung (die „Anordnung") beantragt, dass sie unter Abschnitt 1256 des US-Einkommenssteuergesetzes („Abschnitt 1256") als „Qualified Board or Exchange" behandelt wird. Diese Behandlung käme generell berechtigten US-Steuerzahlern zugute, indem sie deren jeweils gültigen Steuersatz auf Gewinne aus bestimmten, an der Eurex Deutschland getätigten Transaktionen senkt. Der Zweck dieses Rundschreibens ist es, die für die Erlassung der Anordnung erforderlichen Verpflichtungen seitens der Teilnehmer aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass die Änderungen potentiell alle Teilnehmer betreffen. Bitte beachten Sie, dass der Status von Eurex Deutschland als „Qualified Board or Exchange" erst in Kraft tritt, wenn die IRS diese Ernennung vornimmt.

Die in Abschnitt 1256 genannte steuerliche Behandlung wird allgemein als „60/40-Steuerbehandlung" bezeichnet. Sie erlaubt es berechtigten US-Steuerzahlern, 60 Prozent der aus Transaktionen mit bestimmten Futures, Optionen und anderen Kontrakten erwirtschafteten Gewinne und Verluste als langfristige Kapitalerträge und -verluste, und 40 Prozent dieser Gewinne und Verluste für US-Steuerzwecke als kurzfristige Kapitalerträge und -verluste zu behandeln, unabhängig vom Zeitraum, für den diese Kontrakte vom Steuerzahler gehalten werden. Langfristige Kapitalerträge bestimmter US-Steuerzahler werden derzeit mit geringeren Steuersätzen belegt als kurzfristige Kapitalerträge. Abschnitt 1256 sieht jedoch vor, dass jeder der am Ende eines Steuerjahres von einem US-Steuerzahler gehaltenen entsprechenden Kontrakte am Ende des letzten Geschäftstags des entsprechenden Steuerjahres zum letzten Börsenkurs bewertet werden muss und etwaige Gewinne oder Verluste auch dem entsprechenden Steuerjahr zugerechnet werden müssen.

Um den Status der „Qualified Board or Exchange" zu erlangen (welcher die „60/40-Steuerbehandlung" ermöglicht), ist eine Reihe von Maßnahmen notwendig. Dazu gehören Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die dem Anhang 2 zu entnehmen sind. Außerdem sind Teilnehmer, welche eine US-Steuernummer („TIN") haben oder eine solche haben müssen verpflichtet, das diesem Rundschreiben als Anhang 1 beigefügte Formular ausgefüllt zurück zu senden.

## Geänderte Clearing-Bedingungen

Um festzustellen, ob US-Steuerzahler ihre US-Steuerverpflichtungen in Bezug auf an Eurex durchgeführte Transaktionen erfüllt haben, sind entsprechend den geänderten Clearing-Bedingungen die Teilnehmer verpflichtet, der IRS auf Anfrage bestimmte Informationen über relevante Eurex Deutschland-Transaktionen zu liefern. Die geänderten Clearing-Bedingungen verpflichten Teilnehmer außerdem, die US-Steuer-Berichtsanforderungen für Broker in demselben Maße zu erfüllen, wie dies für Teilnehmer erforderlich ist. Die Clearing-Bedingungen legen für den Fall des Pflichtenverstoßes außerdem fest, dass (i) im Falle eines seine Informationspflicht vernachlässigenden Clearing-Mitglieds das Recht dieses Clearing-Mitglieds am Clearing von eigenen oder Kundengeschäften in Eurex-Transaktionen und (ii) im Falle eines seine Informationspflicht vernachlässigenden Nicht-Clearing-Mitglieds das Recht des Nicht-Clearing-Mitglieds an der Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen (inklusive Transaktionen zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und einem, seine Informationspflicht vernachlässigenden Nicht-Clearing-Mitglied) ausgesetzt wird. Diese Aussetzung würde bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, bis die IRS Eurex Deutschland bestätigt, dass der Teilnehmer den entsprechenden Anforderungen der IRS entspricht.

### Zusammenstellung von Informationen

Eurex Deutschland bittet alle Teilnehmer, welche eine TIN haben oder eine solche haben müssen, das beigefügte Formular auszufüllen und es bis Geschäftsschluss am 29. Februar 2012 an Eurex Deutschland, c/o Christian Ochsner & Vassilis Vergotis, Fax. +1-(0) 312- 544-10 01 zurückzusenden.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Eurex Deutschland zur „Qualified Board or Exchange" ernannt wird, wird die Eurex Deutschland der IRS auf Anfrage TIN-Informationen liefern. Teilnehmer sollten die Eurex Deutschland unverzüglich benachrichtigen, wenn sie eine TIN erhalten, oder sich Änderungen an den TIN-Informationen ergeben, die an die Eurex Deutschland geliefert wurden.

### Nächste Schritte

In Abhängigkeit von dem Beschluss der IRS, Eurex Deutschland den Status der „Qualified Board or Exchange" zu erteilen, wird Eurex Deutschland in einem weiteren Rundschreiben die IRS-Anordnung bestätigen und das Datum des Inkrafttretens der in diesem Rundschreiben beschriebenen Steuerbehandlung bekannt geben.

Teilnehmern wird empfohlen, ihre Steuerberater in Bezug auf die sich aus der Ernennung der Börse zur „Qualified Board or Exchange" ergebenden möglichen Konsequenzen zu konsultieren.

### DISCLAIMER

**Gemäß IRS-Rundschreiben 230: Keine in diesem Rundschreiben enthaltene Information zu irgend-einem Punkt des US-Bundessteuergesetzes ist gemeint oder wurde geschrieben, um benutzt zu werden und kann von keiner Person zu dem Zweck genutzt werden, US-Bundessteuerstrafen nach dem Gesetz zu umgehen.**

**Dieses Rundschreiben ist nicht als rechtlicher oder steuerlicher Rat beabsichtigt, und sollte nicht entsprechend ausgelegt werden. Jeder Teilnehmer und jede andere interessierte Person sollte sich, je nach Einzelfall, steuerlichen Rat bei einem unabhängigen Steuerberater einholen.**

Für weitere Details kontaktieren Sie bitte Christian Ochsner unter Tel. +1-(0) 312- 544 1055 oder E-Mail: christian.ochsner@eurexchange.com oder Vassilis Vergotis unter Tel. +1-(0) 312- 544 10 58 oder E-Mail: vassilis.vergotis@eurexchange.com.

26. Januar 2012

**Information required in connection with the Ruling of Eurex as a "Qualified Board or Exchange" within the meaning of Section 1256 of the U.S. Internal Revenue Code:**

| | |
|---|---|
| Member Name | |
| United States Tax Identification Number | |

I certify that the above information is provided in good faith and is, to the best of my knowledge and belief, correct:

Signed ……

Print Name: ……

Title: ……

Date: ……...

Please contact Christian Ochsner at tel. +1(0) 312-544-10 55 or e-mail christian.ochsner@eurexchange.com if you have any questions relating to the completion of this form.

**When completed, please fax this form to +1-(0) 312-544-10 01 or e-mail a scanned version to customer.support.chicago@eurexchange.com by no later than close of business on February 29, 2012.**

**********

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**********

[…]

## Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen)

### Abschnitt 1
### Allgemeine Bestimmungen

[…]

### 1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

(1) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („**SERVICE**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (*grand jury*) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen TRANSAKTIONEN zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird eine solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom SERVICE oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (*summons*) oder Vorladung (*subpoena*) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER anwendbar sind.

(3) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des SERVICE durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an

den SERVICE oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „Qualifizierte Börse“ (*qualified board or exchange*) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der SERVICE der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein CLEARING-MITGLIED oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden CLEARING-MITGLIED oder dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED und dessen CLEARING-MITGLIED mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden CLEARING-MITGLIEDES, das Recht dieses CLEARING-MITGLIEDES zur Teilnahme am CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden sowie von anderen EUREX-TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (1) definiert) und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDES, das Recht dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDES und des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDES zur Teilnahme am CLEARING NCM-BEZOGENER TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) definiert) die an der Eurex Deutschland bezogen auf das seine Pflichten verletztende NICHT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden sowie von anderen EUREX-TRANSAKTIONEN bezogen auf das seine Pflichten verletzende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen EUREX-TRANSAKTIONEN ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Geschäfte, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder TRANSAKTION des CLEARING-MITGLIEDES oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDES zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen CLEARING-MITGLIED oder dem betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIED und dessen CLEARING-MITGLIED, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

[…]